

## 546 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

### **Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1985 betreffend ein Bundesge- setz über die Umweltkontrolle**

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER VORSITZENDE DES BUNDESRATES  
Zl. 24/1-BR/85

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates  
im Hause

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den  
Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner  
1985 betreffend ein

Bundesgesetz über die Umweltkontrolle  
in Verhandlung genommen und beschlossen, gegen  
diesen Gesetzesbeschluß — soweit er dem Ein-  
spruchsrecht des Bundesrates unterliegt — mit der  
angeschlossenen Begründung Einspruch zu /.

Hievon beehre ich mich im Sinne des Art. 42  
Abs. 3 B-VG die Mitteilung zu machen.

Unter einem wird der Einspruch des Bundesrates  
auch dem Herrn Bundeskanzler zur Kenntnis  
gebracht.

31. Jänner 1985

Pumpernig

### **Begründung des Einspruches des Bundesrates vom 31. Jän- ner 1985 gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1985 betreffend ein Bundesgesetz über die Umweltkontrolle**

Mit diesem Gesetzesbeschluß wird die Zielset-  
zung Umweltprobleme in den Griff zu bekommen  
und Umweltschäden zu vermeiden, nicht erreicht.  
Vielmehr wird eine teure Bürokratie eingerichtet,  
die nicht mehr zu leisten imstande ist, als derzeit  
schon bestehende Einrichtungen.

Die schon 1981 von der SPÖ groß angekündigte  
Einrichtung einer Umweltschutzbehörde bleibt  
ebenso ein Versprechen, wie die Regelung der  
Umweltverträglichkeitsprüfung.

- **Schaffung einer neuen Bürokratie**  
Statt die bestehenden Einrichtungen besser zu  
koordinieren bzw. höher zu dotieren, soll eine  
neue Umweltbürokratie geschaffen werden.  
Aufgabenüberschneidungen und Doppelgelei-  
sigkeiten werden die Folge sein.
- **Verbürokratisierung des Umweltschutzes**  
Statt vor Ort Umweltprobleme zu lösen und  
Umweltschäden zu verhindern, wird auf größ-

tenteils bekannte Probleme hingewiesen wer-  
den. Die Erstattung von Anzeigen beseitigt  
allein noch keine Umweltgefahren.

- **Mangelnde Kooperation mit Ländern**  
Die vorgesehene Bedachtnahme auf andere ein-  
schlägige Einrichtungen stellt die rechtlich  
schwächste Kooperation, die denkbar ist, dar.
- **Verstoß gegen die durch die Bundesverfassung  
gegebene Kompetenzaufteilung**  
Die kompetenzrechtliche Komplexität des  
Umweltschutzes wird negiert. Aus der Sicht der  
Länder handelt es sich um den Versuch, mit  
Erlassung von Organisationsvorschriften in  
Bundesgesetzen einen Sachzwang für Kompe-  
tenzänderungen zu Lasten der Länder zu schaf-  
fen.
- **Vorrang der mittelbaren Bundesverwaltung  
wird unterlaufen**  
Das Aufziehen einer zusätzlichen unmittelbaren  
Bundesverwaltung für Umweltschutz hätte  
schwerwiegende nachteilige Auswirkungen:

2

## 546 der Beilagen

- kein Zusammenhalt mit der Wahrnehmung des Umweltschutzes in der Vollziehung der einzelnen Verwaltungsmaterien;
  - Isolierung gegenüber den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung;
  - Doppelgeleisigkeiten, die den Zielsetzungen der Verwaltungsreform und Verwaltungsvereinfachung widersprechen;
  - Aufblähung der Bundesverwaltung mit erheblichen zusätzlichen Kosten, die von den Bürgern getragen werden müssen.
- **Teilweise Vorwegnahme der gesetzlichen Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. des Umweltschutzes**
- Die Aufgabenstellungen dieser Einrichtungen werden dem Umweltbundesamt weitgehend zugeordnet, ohne daß Klarheit über den späteren Aufgabenbereich besteht, weil derartige gesetzliche Neuregelungen nicht vorliegen.
- Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch, soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt.